

An alle Vereine
des Fussballverbandes Nordwestschweiz

Muttenz, 4. Mai 2017

Sicherheitsräume auf Fussballspielfeldern

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Sitzung der Sportplatzkommission des SFV vom 10. November 2015 kam das Thema 'Sicherheitsabstände' zur Sprache. Dies aufgrund eines Unfalls in der Region Zürich, wo sich während eines Verbandsspiels ein Junior an einer Zuschauerabschränkung, welche nur 1 m von der Spielfeldlinie entfernt installiert war, verletzt hatte.

Gemäss den Vorgaben in den 'Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen' (Ausgabe 2014, Seite 3) müssen die Sicherheitsabstände allseits mindestens 3 Meter betragen. Ab März 2013 werden deshalb Spielfelder nur noch homologiert und für den Wettspielbetrieb freigegeben, falls die Sicherheitsabstände diese Anforderungen erfüllen. Man ist sich aber bewusst, dass vor allem bei Spielfeldern, welche vor dem 13.09.2013 gebaut wurden, diese Sicherheitsabstände nicht rigoros eingefordert und die Spielfelder trotzdem sowohl von den regionalen Sportplatzkommissionen als auch von der Sportplatzkommission des SFV homologiert und für den Spielbetrieb freigegeben wurden.

Die Rechtsabteilung des SFV hat zu diesem Problem wie folgt Stellung bezogen: Auf Spielfeldern, welche vor dem 13.09.2013 trotz zu kleiner Sicherheitsabstände von den zuständigen Sportplatzkommissionen homologiert wurden, dürfen weiterhin Verbandsspiele ausgetragen werden ('Besitzstandswahrung').

Allerdings sind die Vereine darauf hinzuweisen, dass jede Haftung des SFV oder des zuständigen Regionalverbandes und/oder von Mitgliedern der jeweiligen Sportplatzkommission für schädigende Ereignisse, die auf das Nichteinhalten der Mindestsicherheitsabstände zurückzuführen sind, ausgeschlossen ist.

Mitglieder der Sportplatzkommission FVNWS werden im Verlaufe des Jahres 2017 alle für Verbandsspiele genutzten Spielfelder in Bezug auf die Sicherheitsabstände überprüfen und die Vereine gegebenenfalls über nicht den Vorgaben entsprechende Masse informieren.

Die Sportplatz- und die Wettspielkommissionen des FVNWS schlagen Ihnen vor, bereits jetzt von Ihnen genutzte Spielfelder auf die Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände zu überprüfen und gegebenenfalls und in Ihrem Interesse die Eigentümer der Sportanlage zu informieren und mögliche sinnvolle und zweckdienliche Änderungen an der Infrastruktur zu planen bzw. vorzunehmen, z.B. Versetzen von Zuschauerabschränkungen und Ballfängen oder durch das Verkleinern der Spielfelder - in Betracht zu ziehen ist dabei immer eine Abwägung *'Sicherheit Beteiligte / Aufwand und Kosten / Möglichkeit Fussball zu spielen'*.

Wir danken für die Kenntnisnahme und bitten Sie, sich bei allfälligen Fragen telefonisch oder per Mail an den Beauftragten der Sportplatzkommission zu wenden (Kuno Cereda, Tel.: 079 873 99 55, Mail: kuce@bluewin.ch).

Mit sportlichen Grüßen
Fussballverband Nordwestschweiz



Kuno Cereda
Beauftragter Sportplatzkommission



Daniel Schaub
Präsident Wettspielkommission

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Spielfelder auf den Staatlichen Sportanlagen liegt beim Sportamt Basel-Stadt, d.h., für Vereine, die ihre Spiele auf den Staatlichen Sportanlagen austragen, ist dieses Schreiben gegenstandslos.